



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/beruf-wp-vbp/abschlussdurchsicht.asp

Bericht der Wirtschaftsprüferkammer über die Abschlussdurchsicht im Jahr 2005

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
I. Einleitung	3
II. Angaben zur Durchsicht	4
1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht	4
2. Durchgesehene Bestätigungsvermerke	5
3. Durchgesehene Abschlüsse	5
III. Ergebnisse der Durchsicht	6
1. Kriterien der Durchsicht	6
2. Informationsaustausch mit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR)	7
2. Übersicht über die festgestellten Abweichungen	7
3. Hinweise zu häufiger vorkommenden Abweichungen	8
IV. Aufklärung der Abweichungen	11
1. Aufforderung der betroffenen Berufsangehörigen zur Stellungnahme	11
2. Übersicht über die Ursachen der Abweichungen	11
3. Berufsangehörigen zuzurechnende Abweichungen	12
V. Zusammenfassendes Ergebnis	16
 <u>Anlagen</u>	
Anlage 1: Zusammenstellung der festgestellten Abweichungen	17
Anlage 2: Statistische Angaben zu uneingeschränkten und modifizierten Bestätigungsvermerken	28
Anlage 3: Statistische Angaben zu den durchgesehenen und offen gelegten Abschlüssen	30

I. Einleitung

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) hat nach § 57 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) unter anderem die Aufgabe, die Erfüllung der beruflichen Pflichten ihrer Mitglieder zu überwachen. In diesem Rahmen überprüft sie anhand öffentlich zugänglicher Quellen, ob die von ihren Mitgliedern erteilten Bestätigungsvermerke und ihre Prüfungen der Jahres- und Konzernabschlüsse von Unternehmen den gesetzlichen Normen und den allgemein anerkannten fachlichen Regeln entsprechen.

Diese Überprüfung der öffentlich bekannt gewordenen Prüfungsleistungen ist Teil der allgemeinen Fachaufsicht durch die WPK und erfolgt parallel zu den nach den §§ 57 a ff. WPO stattfindenden Qualitätskontrollen (Qualitätskontrollverfahren). Während es beim Qualitätskontrollverfahren um die Erteilung einer Teilnahmebescheinigung zur Durchführung von Abschlussprüfungen geht, kann die Abschlussdurchsicht bei der Feststellung von Mängeln zur Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens führen. Beiden Verfahren ist jedoch gemeinsam, dass sie die Gewährleistung einer hohen Qualität der Prüfungsleistungen zum Ziel haben und insbesondere präventiv wirken sollen.

Die jährlichen Berichte der WPK über die Ergebnisse der Überprüfungen knüpfen an das Veröffentlichungsdatum an. Ausgangspunkt der Überprüfungen ist die Durchsicht der im Bundesanzeiger 2005 veröffentlichten Abschlüsse und Bestätigungsvermerke sowie auch der Abschlüsse (einschließlich Bestätigungsvermerke), deren Hinterlegung beim zuständigen Registergericht im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde. Im Berichtsjahr hat die WPK ihre Praxis fortgeführt, auch die als elektronische Datei verfügbaren Unternehmensabschlüsse stichprobenweise einer Durchsicht zu unterziehen. Als Quellen stehen dabei die Webseiten der Deutsche Börse AG und der Unternehmen selber zur Verfügung. Darüber hinaus wurde bei den Rechenschaftsberichten gemäß Investmentgesetz neben der Papierausgabe des Bundesanzeigers zunehmend auf Veröffentlichungen im elektronischen Bundesanzeiger zurückgegriffen.

Abgesehen von der Durchsicht aller auf diesem Wege bekannt gewordenen Bestätigungsvermerke lag ein Schwerpunkt der Durchsicht im Jahr 2005 weiterhin bei solchen Abschlüssen, bei denen Gesetzesänderungen durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG) und die bereits anwendbaren Vorschriften des Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG) zu beachten waren. Einen besonderen Schwerpunkt bildete erneut die Durchsicht der befreienden Konzernabschlüsse nach § 292 a HGB, die nach International Financial Reporting Standards (IFRS) oder US-amerikanischen Rechnungslegungsgrundsätzen (US-GAAP) aufgestellt wurden. Zudem wurde die Durchsicht der bei den Registergerichten hinterlegten Abschlüsse ausgedehnt.

Es erfolgte dabei eine bewusste Auswahl von Abschlüssen unter den Aspekten der repräsentativen Einbeziehung der Mitglieder des Berufsstands sowie – basierend auf den Erfahrungen aus der Vergangenheit - der Fehlerwahrscheinlichkeit. Die Durchsicht der Bestätigungsvermerke erfolgte lückenlos.

Besonders hervorzuheben ist der Informationsaustausch der WPK mit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung e. V. (DPR). Aufgrund der durch das Bilanzkontrollgesetz eingeführten Zuständigkeit im Bereich des Enforcement der Rechnungslegung teilt die WPK neuerdings der DPR im Rahmen der Abschlussdurchsicht aufgedeckte Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen mit. Auf die Einzelheiten des Verfahrens wird in Abschnitt III.2. eingegangen.

Der vorliegende Bericht wurde am 29. August 2006 abgeschlossen.

II. Angaben zur Durchsicht

1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht

Im Jahr 2005 unterlagen der Durchsicht durch die WPK

im Bereich des Bestätigungsvermerks

alle bekannt gewordenen Testate der Berufsangehörigen sowie

im Bereich der Rechnungslegung

1. in Stichproben die im Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschlüsse nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) oder dem Publizitätsgesetz (PublG),
2. sämtliche im Bundesanzeiger erschienenen Konzernabschlüsse nach HGB oder PublG sowie alle nach internationalen Rechnungslegungsregeln aufgestellten Konzernabschlüsse (§ 292 a HGB),
3. stichprobenweise solche Abschlüsse, deren Hinterlegung beim Handelsregister im Bundesanzeiger angezeigt wurde,
4. eine geringe Stichprobe der im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Rechenschaftsberichte nach Investmentgesetz (InvG),
5. alle Rechenschaftsberichte der Parteien oder Fraktionen auf der Grundlage des Parteien- oder Fraktionsgesetzes,
6. eine Stichprobe der über die Internetseiten der Deutsche Börse AG oder der Unternehmen verfügbaren Abschlüsse in elektronischer Form.

2. Durchgesehene Bestätigungsvermerke

Im Jahr 2005 wurden insgesamt 16735 (Vorjahr: 17134) von Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften erteilte Bestätigungsvermerke durchgesehen, die sich nach den jeweils geprüften Rechnungslegungsbereichen wie folgt gliedern:

Tabelle 1: Übersicht über die durchgesehenen Bestätigungsvermerke

	2005	2004
Jahresabschlüsse	6093	6283
Konzernabschlüsse	1314	1407
Konzernabschlüsse nach IFRS oder US-GAAP	337	327
Hinterlegte Abschlüsse	2449	2347
Rechenschaftsberichte nach InvG	6446	6646
Rechenschaftsberichte von Parteien oder Fraktionen	37	42
Abschlüsse in elektronischer Form (z. B. über Deutsche Börse AG)	59	82
Summe	16735	17134

Eine weitere Untergliederung nach uneingeschränkten und modifizierten Bestätigungsvermerken wird in Anlage 2 vorgenommen.

3. Durchgesehene Abschlüsse

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 7443 Abschlüsse bzw. Rechenschaftsberichte (Vorjahr: 7947) in die Durchsicht einbezogen, die sich entsprechend Tabelle 2 auf die einzelnen Bereiche der Durchsicht verteilen. Wegen der weiteren Aufgliederung wird auf Anlage 3 verwiesen.

Tabelle 2: Übersicht über die durchgesehenen Abschlüsse

	2005	2004
Jahresabschlüsse	3114	3413
Konzernabschlüsse	1314	1407
Konzernabschlüsse nach IFRS oder US-GAAP	337	327
Hinterlegte Abschlüsse	2449	2347
Rechenschaftsberichte nach InvG	133	329
Rechenschaftsberichte von Parteien oder Fraktionen	37	42
Abschlüsse in elektronischer Form (z. B. über Deutsche Börse AG)	59	82
Summe	7443	7947

III. Ergebnisse der Durchsicht

1. Kriterien der Durchsicht

Ziel der Abschlussdurchsicht ist es im ersten Schritt, Abweichungen gegenüber gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten fachlichen Regeln bei den durchgesehenen Bestätigungsvermerken und Abschlüssen zu erkennen. Die Durchsicht orientiert sich dabei insbesondere an folgenden Kriterien:

- Einhaltung handels- und berufsrechtlicher Normen bei der Erteilung von Bestätigungsvermerken,
- Einhaltung von Ausweisivorschriften (insbesondere Gliederungsvorschriften zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung),
- Vollständigkeit der Abschlüsse und
- Schlüssigkeit der Zahlenangaben.

Aus den genannten Kriterien ist ersichtlich, dass die Durchsicht in erster Linie auf Anforderungen basiert, die keine besonderen internen Kenntnisse über die Rahmenbedingungen der stattgefundenen Prüfungen voraussetzen. Wenn im Folgenden von „Abweichungen“ die Rede ist, sind damit diejenigen Sachverhalte gemeint, bei denen eines der genannten Kriterien nicht erfüllt war.

2. Informationsaustausch mit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR)

Die WPK informiert DPR über im Rahmen der Abschlussdurchsicht gesichtete Vorgänge, die DPR-Bezug haben könnten. Konkret betrifft dies Abschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen für Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2004 oder später, bei denen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung aufgefallen sind. Die DPR ist bislang in 42 Fällen informiert worden. Zeitnah nach der Informationsweitergabe an die DPR sind auch die Abschlussprüfer in diesen Fällen mit der Bitte um Stellungnahme angeschrieben worden. Der Abschlussprüfer wird gleich zu Beginn der Korrespondenz auf die Weitergabe der Informationen an die DPR hingewiesen, so dass er dies bei seiner Stellungnahme berücksichtigen und sich ggf. vorab mit dem Mandanten abstimmen kann. Zugleich hilft dieses Verfahren, dass möglicherweise unterschiedliche Beurteilungen von Rechnungslegungsfragen durch DPR und WPK frühzeitig aufgedeckt und geklärt werden können.

3. Übersicht über die festgestellten Abweichungen

Im Berichtsjahr 2005 wurden bei der Durchsicht im Bereich der Bestätigungsvermerke 457 (Vorjahr: 511) Abweichungen und im Bereich der Rechnungslegung 763 (Vorjahr: 673) Abweichungen von den für die Durchsicht maßgeblichen Kriterien festgestellt. Insgesamt ergibt dies 1220 Abweichungen (Vorjahr: 1184). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit lediglich der **Zustand der publizierten Bestätigungsvermerke und Abschlüsse beschrieben** wird. Die Ursachen der Abweichungen können sowohl bei den geprüften Mandanten, bei der Bundesanzeigerverlagsgesellschaft mbH und elektronischen Veröffentlichungen sowie bei den Registergerichten als auch bei den Abschlussprüfern liegen.

Tabelle 3: Verteilung der Abweichungen nach Bereichen der Durchsicht

	2005		2004	
	abs.	in %	abs.	in %
A. Jahresabschlüsse	251	20,6	256	21,6
B. Konzernabschlüsse	184	15,1	166	14,0
C. Konzernabschlüsse nach IFRS oder US-GAAP	75	6,1	52	4,4
D. Hinterlegte Abschlüsse	657	53,9	605	51,1
E. Abschlüsse in elektronischer Form	53	4,3	95	8,0
F. Rechenschaftsberichte nach InvG	0	0,0	1	0,1
G. Rechenschaftsberichte von Parteien oder Fraktionen	0	0,0	9	0,8
<i>Abweichungen gesamt:</i>	1220	100,0	1184	100,0

Eine detaillierte Auflistung der festgestellten Abweichungen wird in Anlage 1 vorgenommen.

4. Hinweise zu häufiger vorkommenden Abweichungen

a) Bestätigungsvermerke

Die durch das KonTraG eingeführten Änderungen hinsichtlich der gesetzlich geforderten Mindestangaben im Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB werden immer noch nicht durchgehend erfüllt. In wenigen Fällen wurde zum Bestätigungsvermerk entgegen der gültigen Rechtslage sogar noch die sog. Kernfassung des § 322 HGB a. F. weiterverwendet. Die letztgenannten Fälle führen ausnahmslos zu einem Berufsaufsichtsverfahren (vgl. zum Verfahren Abschnitt IV. 3.).

Bei den Amtsgerichten hinterlegte Bestätigungsvermerke wurden in vielen Fällen ohne Berufssiegel und Unterzeichnung oder lediglich als Abschrift durch die geprüften Unternehmen eingereicht. Die WPK geht davon aus, dass aus Gründen der Rechtssicherheit Abschlüsse und Bestätigungsvermerke bei den Registergerichten im Original hinterlegt werden. Auf diesen Bereich gehen etwa 9 % aller festgestellten Abweichungen zurück (vgl. Anlage 1, Abschnitt D.1.9 und 10 sowie D.1.20)

b) Kundmachung von Sozietäten zum Bestätigungsvermerk

In dem Fall, dass nicht sämtliche bestellten WP-Sozien den Bestätigungsvermerk unterzeichnen, wird von der WPK eine objektive Berufspflichtverletzung gesehen. Das Erfordernis einer Unterschriftsleistung ergibt sich aus dem Gesetz (§ 322 Abs. 5 HGB) und kommt auch in den fachlich anerkannten Regeln zum Ausdruck (vgl. IDW PS 208, Tz. 7). Nach Auffassung der WPK ist es ferner ebenfalls unzulässig, wenn der Name der Sozietät unter dem Bestätigungsvermerk aufgeführt wird. Dies liegt darin begründet, dass die Führung der Sozietätsbezeichnung zum Bestätigungsvermerk nicht den tatsächlichen handelsrechtlichen Verhältnissen bei der Bestellung des Abschlussprüfers entspricht. Auf diesen Bereich entfallen ca. 2,9 % aller Abweichungen (vgl. Anlage 1, Abschnitt A.1.13, B.1.13, D.1.16 und E.1.7). Bei Verstößen, die zeitlich nach der im WPK-Magazin (Ausgabe 2/2004, S. 28 und Ausgabe 3/2004, S. 26) veröffentlichten Rechtsauffassung der WPK liegen und die mit fehlender Einsicht der Berufsangehörigen einhergehen, erfolgt eine Überprüfung im Rahmen der Berufsaufsicht.

c) Umsetzung der Vorschriften des Transparenz- und Publizitätsgesetzes

In einer Reihe von Konzernbilanzen wurde noch ein "Sonderposten mit Rücklageanteil" ausgewiesen. Mit dem TransPuG wurde die Vorschrift des § 308 Abs. 3 HGB aufgehoben, so dass im Konzernabschluss die Bildung eines solchen Postens nicht mehr zulässig ist. Allerdings waren die Sonderposten mit Rücklagenanteil betragsmäßig eher von untergeordneter Bedeutung.

Bei den Regelungen zum Eigenkapitalspiegel wurde mehrfach nicht beachtet, dass dieses Berichtsinstrument eine in sich geschlossene Darstellung verlangt. In allen Fällen waren jedoch entsprechende Konzernanhangsangaben vorhanden, so dass damit kein wesentlicher Informationsverlust verbunden war. Dieser Bereich betrifft ca. 4,9 % der Abweichungen (vgl. Anlage 1, Abschnitt B.2.7 und B.8)

d) Hinterlegte Abschlüsse

Trotz häufiger Rückfragen bei den Amtsgerichten zum Umfang überlassener Jahresabschlüsse wies ein erheblicher Teil der durchgesehenen Hinterlegungen einen Mangel in der Vollständigkeit der übersandten Unterlagen auf. Beispielsweise sind etwa 7,3 % der Abweichungen auf fehlende Anlagenspiegel (vgl. Anlage 1, Abschnitt D.5.1) oder fehlende Verbindlichkeitspiegel zurückzuführen (vgl. Anlage 1, Abschnitt D.4.4). Überdies entschieden sich 103 Gesellschaften, der gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentli-

chungspflicht im Bundesanzeiger nicht nachzukommen, sondern den Jahresabschluss ausschließlich beim Amtsgericht zu hinterlegen. Dieser Pflicht zur Veröffentlichung sind auch 34 Unternehmen mit ihren Konzernabschlüssen nicht gefolgt (vgl. Anlage 1, Abschnitt D.7.1 und D.8.1).

e) Konzernabschlüsse nach IFRS oder US-GAAP

Gegenüber dem Vorjahresbericht ist eine Zunahme der festgestellten Abweichungen bei den Bestätigungsvermerken und Konzernabschlüssen nach § 292 a HGB zu verzeichnen. Die Zahl der Abweichungen beträgt 75 (Vorjahr: 52). Dies entspricht 6,1 % der festgestellten Abweichungen (vgl. Anlage 1, Abschnitt C.). Bei den Konzernabschlüssen nach IFRS oder US-GAAP wurden Abweichungen festgestellt, die sich u. a. auf das Ergebnis pro Aktie, Überleitungsrechnungen zum Steueraufwand sowie die Segmentberichterstattung bezogen. Zudem ergaben sich Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit neu eingeführten Regelungen (z. B. IFRS 3).

f) Abschlüsse in elektronischer Form

Die gezogene Stichprobe betrifft Unternehmen, die im Amtlichen oder Regierten Markt oder in Einzelfällen im Freiverkehr notiert waren. Aufgrund der Kapitalmarktorientierung ergab sich für diese Gesellschaften vielfach die Verpflichtung zur Veröffentlichung ihrer Abschlüsse im Bundesanzeiger (§ 325 Abs. 2 und 3 HGB).

Im Jahr 2005 hat die WPK 59 (Vorjahr: 82) als elektronische Datei verfügbare Abschlüsse durchgesehen. Darunter befanden sich 49 nach HGB (Vorjahr: 54), 7 nach IFRS (Vorjahr 20) und 3 nach US-GAAP (Vorjahr: 8) aufgestellte Abschlüsse. Um Doppeldurchsichten zu vermeiden, wurde die Durchsicht auf Abschlüsse solcher Gesellschaften beschränkt, die noch nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht hatten oder deren letzte Veröffentlichung bereits längere Zeit zurücklag. Dabei ergaben sich 53 Abweichungen gegenüber zu beachtenden Normen (Vorjahr: 95). Dies ergibt 4,3 % aller Abweichungen (vgl. Anlage 1, Abschnitt E.).

IV. Aufklärung der Abweichungen

1. Aufforderung der betroffenen Berufsangehörigen zur Stellungnahme

Für die ordnungsgemäße Publikation von Abschlüssen sind die offenkundigspflichtigen Gesellschaften grundsätzlich selbst verantwortlich. Es gehört nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der WPK, die betreffenden Unternehmen auf etwaige Fehler bei der Offenlegung aufmerksam zu machen. Im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit gemäß § 57 Abs. 1 WPO wendet sich die WPK jedoch an die Abschlussprüfer zwecks Aufklärung der Ursachen für die festgestellten Abweichungen in den Bestätigungsvermerken oder in den geprüften Abschlüssen.

Die WPK versandte hierzu 773 Schreiben (Vorjahr: 771); die Differenz zwischen der Zahl der Abweichungen und der Schreiben beruht darauf, dass in einer Reihe von Schreiben mehrere Abweichungen gleichzeitig aufgegriffen wurden. Bei 127 Schreiben (Vorjahr: 121) verzichtete die WPK von vornherein auf eine Antwort, weil die Mandanten durch den jeweiligen Abschlussprüfer nur auf bestimmte Offenlegungspflichten hingewiesen werden sollten. Auf die verbleibenden 646 Schreiben (Vorjahr: 650) gingen bis zum Berichtstag 646 Antworten (Vorjahr: 617) der Abschlussprüfer ein. Am Berichtstag standen also keine Antworten (Vorjahr: 33) mehr aus. Soweit sich im Vorjahr aus den damals ausstehenden Antworten noch berufsrechtlich relevante Sachverhalte ergeben hatten, wurden diese entsprechend berücksichtigt.

2. Übersicht über die Ursachen der Abweichungen

Die Auswertung der 646 Antwortschreiben (Vorjahr: 617) hinsichtlich der Verursachung der aufgegriffenen Abweichungen führte zu folgenden Feststellungen:

1. Ein erheblicher Teil der Antworten, nämlich 158 (Vorjahr: 163), führte die aufgetretenen Abweichungen auf eine unzulängliche Einreichung der Abschlussunterlagen beim Bundesanzeiger oder beim zuständigen Amtsgericht durch den Mandanten zurück. Darüber hinaus sind in den o. a. 127 Fällen (Vorjahr: 121), in denen keine schriftlichen Antworten der Abschlussprüfer erforderlich waren, ebenfalls die Mandanten als Verursacher der Abweichung anzusehen. Zwar ist der Abschlussprüfer nicht verpflichtet, die Offenlegung eines von ihm geprüften Abschlusses zu kontrollieren, er ist aber gehalten, unzulässigen Offenlegungen, die ihm bekannt werden, in geeigneter Form entgegenzutreten (s. IDW

PS 400, Tz. 16). Hierauf weist die WPK die Abschlussprüfer in jedem festgestellten Fall hin.

2. In 8 Fällen (Vorjahr: 14) wurde eine mangelhafte Drucklegung des Bundesanzeigers für die beanstandeten Sachverhalte verantwortlich gemacht.
3. In 12 Fällen (Vorjahr: 9) wurde eine unvollständige Übersendung von Unterlagen seitens der Registergerichte als Quelle für die aufgetretene Abweichung angegeben.
4. In 45 Fällen (Vorjahr: 37) erwiesen sich zunächst nicht gesetzeskonform erscheinende Sachverhalte durch entsprechende Erläuterungen des Abschlussprüfers als fachlich richtig bzw. plausibel.
5. In 423 Fällen (Vorjahr: 394) der durchgesehenen Bestätigungsvermerke und Abschlüsse wurde festgestellt, dass bei der Prüfung oder innerhalb der Praxisorganisation Fehler aufgetreten sind. Auf diese tatsächlich den Abschlussprüfern zuzurechnenden Abweichungen wird im folgenden Abschnitt IV. 3. eingegangen. In diesen Fällen sind aus den Bereichen Bestätigungsvermerke und Abschlüsse 592 (Vorjahr: 533) Abweichungen enthalten. Die Differenz ergibt sich daraus, dass in einzelnen Bestätigungsvermerken und Abschlüssen mehr als eine Abweichung enthalten war.

3. Berufsangehörigen zuzurechnende Abweichungen

Bei den den Abschlussprüfern zurechenbaren Abweichungen handelt es sich in der überwiegenden Mehrzahl um singuläre Abweichungen, bei denen das einsichtige Verhalten der Berufsangehörigen zur Einstellung des Vorgangs geführt hat. In diesen Fällen besteht keine Wiederholungsgefahr. Darüber hinaus wurden in Einzelfällen gesonderte Hinweise der Geschäftsstelle auf die Rechtslage gegeben oder über bestehende Berufspflichten belehrt. Bei schwerwiegenderen Verstößen gegen Berufspflichten wird hingegen eine berufsrechtliche Würdigung vorgenommen. Dabei handelt es sich um solche Fälle, bei denen entweder aufgrund der Schwere einzelner Verstöße, einer Fehlerkumulation oder wegen einer nicht abschließend möglichen Beurteilung des Sachverhalts, z. B. infolge Nichtbeantwortung von Kammerschreiben, die Einleitung eines förmlichen Berufsaufsichtsverfahrens erforderlich wurde.

Wie sich die vorgenannten 592 (Vorjahr: 533) den Berufsangehörigen zuzurechnenden Abweichungen, die sich auf 423 Fälle (Vorjahr: 394) beziehen, auf die verschiedenen Bereiche der Durchsicht verteilen, ist in Tabelle 4 aufgeführt (mit Davon-Spalte zu Berufsaufsichtsverfahren (BAV)).

Tabelle 4: Verteilung der Berufsangehörigen zuzurechnenden Abweichungen nach Bereichen der Durchsicht

	2005		davon:BAV		2004		davon:BAV	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
A. Jahresabschlüsse	124	20,9	34	5,7	112	21,0	16	3,0
B. Konzernabschlüsse	99	16,7	12	2,0	89	16,7	10	1,9
C. Abschlüsse nach IFRS oder US-GAAP	58	9,8	24	4,1	21	3,9	6	1,1
D. Hinterlegte Abschlüsse	288	48,7	74	12,5	285	53,5	43	8,1
E. Abschlüsse in elektronischer Form	23	3,9	14	2,4	19	3,6	2	0,4
F. Rechenschaftsberichte nach InvG	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
G. Rechenschaftsberichte von Parteien oder Fraktionen	0	0,0	0	0,0	7	1,3	2	0,4
Abweichungen gesamt:	592	100,0	158	26,7	533	100,0	79	14,8

In der nachfolgenden Tabelle 5 werden kritische Bereiche von Abweichungen aufgeführt, die besondere berufsrechtliche Relevanz hatten. Insgesamt wurden 158 Abweichungen im Rahmen eines Berufsaufsichtsverfahrens behandelt (Vorjahr: 79).

Tabelle 5: Anzahl der Abweichungen mit berufsrechtlicher Relevanz

Abweichungen	2005	2004
Fehlerkumulation in HGB-Abschlüssen	37	-
Abweichungen gegenüber Rechnungslegungsregeln nach IFRS oder US-GAAP	36	3
fehlende gebotene oder nicht deutlich genug formulierte Einschränkung des Bestätigungsvermerks	14	19
unzulässige Unterschrift zum Bestätigungsvermerk (z. B. Verstoß gegen § 32 WPO)	12	4
Verstöße gegen Unabhängigkeits- oder Befangenheitstatbestände (§§ 319 HGB, 49 WPO)	5	3
unzulässige Abfassung von Bestätigungsvermerk oder Prüfungsbericht aufgrund einer nicht aktuellen Rechtslage	4	6
unzulässige Kundmachung von Sozietäten zum BV	4	4
fehlender Hinweis im BV auf Fortbestandsrisiken (§ 322 Abs. 2 Satz 2 HGB)	3	-
fehlende Befreiungsvermerke zu befreienden Konzernabschlüssen (§ 292a Abs. 2 Nr. 5 HGB)	2	2
sonstige Abweichungen	41	38
Summe	158	79

Die insgesamt festgestellten 592 Abweichungen (Vorjahr: 533) beziehen sich auf 423 Fälle (Vorjahr: 394). Von diesen 423 Fällen (Vorjahr: 394) entfielen auf den Bereich der Bestätigungsvermerke 226 Fälle (Vorjahr: 243), in denen Abweichungen gegenüber zu beachtenden Normen von den Berufsangehörigen eingeräumt wurden. Dabei sind dem Bereich der Bestätigungsvermerke insgesamt 264 Abweichungen (Vorjahr: 302) gegenüber zu beachtenden Normen zuzuordnen. In diesem Bereich sind auch 48 Fälle (Vorjahr: 38) enthalten, die sowohl Abweichungen im Bestätigungsvermerk als auch im Rahmen der Prüfung nicht berücksichtigte Abweichungen im Abschluss enthielten.

In 197 Fällen (Vorjahr: 151) waren Nichtbeanstandungen von Mängeln in den zugrunde liegenden Abschlüssen aufgrund der Rückäußerung des Prüfers ermittelbar. Dabei ergaben sich insgesamt 328 Abweichungen (Vorjahr: 231) gegenüber einzuhaltenden Rechnungslegungsregeln.

Bei insgesamt 16735 Bestätigungsvermerken (Vorjahr: 17134) und 7443 Abschlüssen (Vorjahr: 7947), die durchgesehen wurden, ergab sich in 57 Fällen (Vorjahr: 39) der Verdacht auf Berufspflichtverletzungen. Davon betrafen 34 Fälle (Vorjahr: 28) den Bestätigungsvermerk mit insgesamt 59 Abweichungen (Vorjahr: 41). Darunter befanden sich 16 Fälle (Vorjahr: 12), die nicht nur Abweichungen im Bestätigungsvermerk, sondern auch im zugrunde liegenden Abschluss enthielten. In 23 Fällen (Vorjahr: 11) ergaben sich 99 Abweichungen im geprüften Abschluss (Vorjahr: 38), die im Rahmen der Prüfung nicht beanstandet worden sind.

Diese Ergebnisse sind in der nachfolgenden Tabelle 6 zusammenfassend dargestellt:

Tabelle 6: Aufteilung der Abschlussprüfern zuzurechnenden Abweichungen auf Bestätigungsvermerke und Abschlüsse

	im Bereich des Bestätigungsvermerks		im Bereich der Abschlüsse		insgesamt	
	2005	2004	2005	2004	2005	2004
Anzahl	226	243	197	151	423	394
davon: Berufsaufsichtsfälle	34	28	23	11	57	39
Quote der Abschlussprüfern zurechenbaren Fälle (in %)	1,4	1,4	2,6	1,9	-	-
Quote der Berufsaufsichtsfälle (in %)	0,2	0,2	0,3	0,1	-	-
Durchgesehene Bestätigungsvermerke oder Abschlüsse	16735	17134	7443	7947	-	-

V. Zusammenfassendes Ergebnis

Die WPK sichtete insgesamt 16735 Bestätigungsvermerke, in die Durchsicht der Rechnungslegung wurden 7443 Abschlüsse einbezogen. In nur 57 Fällen (d. h. in 0,2 % der durchgesehenen Bestätigungsvermerke und 0,3 % der durchgesehenen Abschlüsse) ergab sich die Notwendigkeit der Überprüfung einer berufsaufsichtsrechtlichen Maßnahme.

Im Berichtsjahr war ein Anstieg der von der WPK festgestellten Abweichungen gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Dies ist zum einen auf die Durchsicht der bei den Registergerichten eingereichten Bestätigungsvermerke und Abschlüsse zurückzuführen. Hierbei hat sich die WPK auf noch nicht in ihren Stichproben erfasste Unternehmen konzentriert; viele Wirtschaftsprüferpraxen wurden auf diese Weise erstmals in die Durchsicht einbezogen. Zum anderen haben die Abweichungen bei IFRS-Abschlüssen infolge einer erstmaligen Anwendung dieser Vorschriften zugenommen. Es ist zu erwarten, dass die Hinweise der WPK in diesen Bereichen künftig zu einer Verbesserung führen werden. Soweit im Berichtsjahr auf gesetzliche Neuerungen zurückzuführende Erhöhungen der Abweichungen feststellbar waren, ist anzunehmen, dass sich die Praxis schnell auf die neue Rechtslage einstellen wird.

Im Zuge des Informationsaustausches mit der DPR hat die WPK 42 Fälle mit bei der Abschlussdurchsicht festgestellten Unregelmäßigkeiten kapitalmarktorientierter Unternehmen an die DPR zur Prüfung des Sachverhalts weitergeleitet.

Die öffentlich bekannt gewordenen Prüfungsergebnisse spiegeln nur einen Ausschnitt der von den Berufsangehörigen erbrachten Leistungen wider. Gleichwohl ist das Ergebnis der Abschlussdurchsicht im Hinblick auf die Vielzahl der überprüften Unterlagen als repräsentativ anzusehen und belegt, dass Wirtschaftsprüfer – von wenigen Ausnahmen abgesehen – den Erwartungen der Öffentlichkeit gerecht werden.

Anlage 1:**Zusammenstellung der festgestellten Abweichungen**

Bei der Zusammenstellung der festgestellten Abweichungen handelt es sich **nicht** um eine Auflistung der tatsächlich den Abschlussprüfern zuzurechnenden Abweichungen, sondern um eine Beschreibung des Zustands der publizierten Bestätigungsvermerke und Abschlüsse.

Die den Abschlussprüfern zurechenbaren Abweichungen sind in einer eigenen Spalte mit Vergleichszahlen des Vorjahres aufgeführt (davon: APr). Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zu den Ergebnissen der Überwachungstätigkeit der WPK wird auf Abschnitt IV. des Berichtes verwiesen.

Zusammenstellung der festgestellten Abweichungen

A. Jahresabschlüsse

Pos.	Abweichung	2005			2004		
		abs.	in %	davon: APr	abs.	in %	davon: APr
<u>1. Bestätigungsvermerk</u>							
1.	fehlender Bestätigungsvermerk (BV)	14	1,1	-	18	1,5	-
2.	fehlende Beschreibung von Gegenstand, Art oder Umfang der Prüfung (§ 322 Abs. 1 Satz 2 HGB)	-	-	-	1	0,1	-
3.	fehlender Hinweis im BV auf Fortbestandsrisiken (§ 322 Abs. 2 Satz 2 HGB)	2	0,2	2	-	-	-
4.	fehlende Erklärung, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat (§ 322 Abs. 1 Satz 3 HGB)	1	0,1	1	8	0,7	6
5.	fehlende Aussage zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im BV (§ 322 Abs. 1 Satz 3 HGB)	3	0,2	-	3	0,3	1
6.	fehlende Aussage zum Lagebericht (§ 322 Abs. 3 HGB)	7	0,6	5	5	0,4	2
7.	fehlende Aussage zum Risikobericht im BV (§ 322 Abs. 3 Satz 2 HGB)	2	0,2	1	5	0,4	4
8.	fehlende Unterschriften zum BV	3	0,2	-	4	0,3	-
9.	fehlende Berufs- oder Firmenbezeichnung zur Unterschrift des BV	13	1,1	10	9	0,8	3
10.	fehlender Firmenbestandteil "WPG" zur Unterschrift des BV	2	0,2	-	3	0,3	-
11.	BV ohne Ort und/oder Datum der Erteilung	2	0,2	-	3	0,3	-
12.	Datum des BV vor Datum des Abschlusses	7	0,6	2	9	0,8	1
13.	unbestimmte Bestellung oder unzulässige Kundmachung von Sozietäten	11	0,9	10	20	1,7	16
14.	Verstoß gegen Unabhängigkeits- oder Befangenheitstatbestände (§§ 319 HGB, 49 WPO)	2	0,2	2	2	0,2	2
15.	kein Hinweis auf vollständigen Abschluss bei verkürzter Wiedergabe (§ 328 Abs. 1 Nr. 1 HGB)	3	0,2	3	1	0,1	-
16.	unzulässige Unterschrift zum BV (z. B. Verstoß gegen § 32 WPO)	6	0,5	6	-	-	-
17.	fehlende Überschrift zum BV (IDW PS 400, Tz. 19-20)	1	0,1	-	2	0,2	1
18.	nicht sachgerechte Adressierung des BV (IDW PS 400, Tz. 22)	5	0,4	4	6	0,5	5
19.	nicht deutlich genug formulierte Einschränkung (IDW PS 400, Tz. 59-60)	8	0,7	4	11	0,9	8
20.	nicht deutlich genug platzierter Hinweis im BV (IDW PS 400, Tz. 75)	6	0,5	6	9	0,8	8
21.	unzulässige Berufsbezeichnung (IDW PS 400, Tz. 85)	7	0,6	-	5	0,4	3
22.	fehlender Hinweis auf Nachtragsprüfung (IDW PS 400, Tz. 108)	-	-	-	3	0,3	-
Bestätigungsvermerk gesamt:		105	8,6	56	127	10,7	60
<u>2. Bilanz</u>							
1.	fehlender Jahresabschluss bei zusammengefasstem Bestätigungsvermerk oder Lagebericht	11	0,9	-	8	0,7	-
2.	Nichteinhaltung von Gliederungsvorschriften (insbes. § 266 HGB)	4	0,3	1	2	0,2	1
3.	fehlende Vergleichszahlen (§ 265 Abs. 2 HGB)	3	0,2	1	3	0,3	1
4.	Ausweis der Buchwerte des Anlagevermögens ohne Übereinstimmung mit dem Anlagenspiegel	4	0,3	3	3	0,3	3
5.	Bilanzgewinn ohne Übereinstimmung mit der GuV	1	0,1	1	4	0,3	1
6.	fehlerhafter oder unvollständiger Ausweis des Eigenkapitals	7	0,6	5	5	0,4	3

Pos.	Abweichung			davon:		davon:	
		abs.	in %	APr	abs.	in %	APr
7.	Sonderposten mit Rücklagenanteil nicht erläutert (§ 273 HGB)	1	0,1	1	1	0,1	-
8.	fehlende Angaben zur Bewegung der Rücklagen (§ 152 AktG)	3	0,2	3	4	0,3	3
	Bilanz gesamt:	34	2,8	15	30	2,5	12
3. Gewinn- und Verlustrechnung							
1.	fehlender oder fehlerhafter Ausweis von Posten der GuV (insbes. § 275 HGB)	-	-	-	3	0,3	1
2.	fehlende Vergleichszahlen (§ 265 Abs. 2 HGB)	3	0,2	2	4	0,3	2
3.	Ausweis der Jahresabschreibungen auf immaterielle Werte und Sachanlagen ohne Übereinstimmung mit dem Anlagenspiegel	13	1,1	10	12	1,0	6
4.	fehlende Überleitung vom Jahresüberschuss zum Bilanzgewinn (z. B. § 158 Abs. 1 AktG)	1	0,1	-	3	0,3	2
	Gewinn- und Verlustrechnung gesamt:	17	1,4	12	22	1,9	11
4. Anhang							
1.	fehlender Anhang	1	0,1	-	-	-	-
2.	fehlende oder unvollständige Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 284 HGB)	2	0,2	2	-	-	-
3.	fehlende Erläuterungen zur Bilanz und/oder GuV	6	0,5	1	3	0,3	-
4.	fehlende oder fehlerhafte Angaben zu den Verbindlichkeiten (§§ 265 Abs. 5, 285 Nrn. 1 und 2 HGB)	18	1,5	7	19	1,6	11
5.	fehlende Erläuterungen zu außerordentlichen Erträge oder Aufwendungen (§ 277 Abs. 4 HGB)	11	0,9	6	6	0,5	5
6.	fehlende Angaben zur Umsatzaufgliederung (285 Nr. 4 HGB)	1	0,1	-	5	0,4	-
7.	fehlende Angaben zu den Beschäftigten (§ 285 Nr. 7 HGB)	3	0,2	1	5	0,4	2
8.	fehlende Angaben zu Organbezügen (§ 285 Nr. 9 HGB)	2	0,2	1	-	-	-
9.	fehlende Angaben über die Organmitglieder (§ 285 Nr. 10 HGB)	12	1,0	10	14	1,2	9
10.	fehlende Erläuterungen der Rückstellungen (§ 285 Nr. 12 HGB)	1	0,1	1	-	-	-
11.	fehlende Angaben zur Entsprechenserklärung nach § 161 AktG (§ 285 Nr. 16 HGB)	5	0,4	3	1	0,1	-
	Anhang gesamt:	62	5,1	32	53	4,5	27
5. Anlagenspiegel							
1.	fehlender Anlagenspiegel	17	1,4	1	15	1,3	1
2.	fehlender Ausweis der Jahresabschreibungen	2	0,2	2	1	0,1	1
3.	unvollständiger Anlagenspiegel	2	0,2	2	-	-	-
4.	fehlerhafter Anlagenspiegel	-	-	-	1	0,1	-
	Anlagenspiegel gesamt:	21	1,7	5	17	1,4	2
6. Lagebericht							
1.	fehlender Lagebericht (LB)	4	0,3	-	1	0,1	-
2.	unvollständiger LB	1	0,1	-	1	0,1	-
3.	fehlender Risikobericht im LB (§ 289 Abs. 1, 2. HS HGB)	3	0,2	1	5	0,4	-
4.	unzulässige Zusammenfassung von LB für zwei Geschäftsjahre	1	0,1	1	-	-	-
5.	fehlende Schlusserklärung zum Abhängigkeitsbericht im LB (§ 312 Abs. 3 Satz 3 AktG)	3	0,2	2	-	-	-
	Lagebericht gesamt:	12	1,0	4	7	0,6	0
Jahresabschlüsse gesamt:		251	20,6	124	256	21,6	112

B. Konzernabschlüsse

Pos.	Abweichung	2005		davon:		2004		davon:	
		abs.	in %	APr	Abs.	in %	APr	Abs.	in %
<u>1. Bestätigungsvermerk</u>									
1.	fehlender Bestätigungsvermerk	8	0,7	-	2	0,2	-	-	-
2.	fehlende Beschreibung von Gegenstand, Art oder Umfang der Prüfung (§ 322 Abs. 1 Satz 2 HGB)	1	0,1	1	-	-	-	-	-
3.	fehlender Bezug auf "Konzernabschluss" im BV	-	-	-	1	0,1	1	-	1
4.	fehlender Hinweis im BV auf Fortbestandsrisiken (§ 322 Abs. 2 Satz 2 HGB)	1	0,1	-	-	-	-	-	-
5.	fehlende Erklärung, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat (§ 322 Abs. 1 Satz 3 HGB)	1	0,1	-	1	0,1	1	-	1
6.	fehlende Aussage zum Konzernlagebericht (§ 322 Abs. 3 HGB)	2	0,2	1	1	0,1	1	-	1
7.	fehlende Aussage zum Risikobericht im BV (§ 322 Abs. 3 Satz 2 HGB)	1	0,1	1	-	-	-	-	-
8.	fehlende Unterschriften	-	-	-	1	0,1	-	-	-
9.	fehlende Berufs- oder Firmenbezeichnung zur Unterschrift	3	0,2	1	2	0,2	1	-	1
10.	fehlender Firmenbestandteil "WPG" zur Unterschrift des BV	-	-	-	1	0,1	-	-	1
11.	BV ohne Ort und/oder Datum der Erteilung	1	0,1	-	-	-	-	-	-
12.	Datum des BV vor Datum des Abschlusses	2	0,2	-	4	0,3	-	-	1
13.	unbestimmte Bestellung oder unzulässige Kundmachung von Sozietäten	1	0,1	1	6	0,5	-	-	5
14.	unzulässige Unterschrift zum BV (z. B. Verstoß gegen § 32 WPO)	2	0,2	2	-	-	-	-	-
15.	fehlende Überschrift zum BV	1	0,1	-	-	-	-	-	-
16.	nicht sachgerechte Adressierung des BV	5	0,4	3	4	0,3	-	-	3
17.	nicht deutlich genug formulierte Einschränkung	3	0,2	1	4	0,3	-	-	2
18.	nicht deutlich genug platzierter Hinweis im BV	1	0,1	1	5	0,4	-	-	5
19.	unzulässige Berufsbezeichnung	1	0,1	-	-	-	-	-	-
<i>Bestätigungsvermerk gesamt:</i>		34	2,8	12	32	2,7	12	32	21
<u>2. Konzernbilanz</u>									
1.	fehlender Konzernabschluss bei zusammengefasstem BV oder Lagebericht	6	0,5	-	1	0,1	-	-	-
2.	Nichteinhaltung von Gliederungsvorschriften	-	-	-	4	0,3	-	-	3
3.	fehlende Vergleichszahlen	-	-	-	2	0,2	-	-	-
4.	Ausweis der Buchwerte des Anlagevermögens ohne Übereinstimmung mit dem Konzernanlagenspiegel	6	0,5	4	3	0,3	-	-	1
5.	Konzernbilanzgewinn ohne Übereinstimmung mit der Konzern-GuV	1	0,1	-	-	-	-	-	-
6.	fehlerhafter oder unvollständiger Ausweis des Eigenkapitals	7	0,6	6	6	0,5	-	-	6
7.	unzulässiger Ausweis eines Sonderpostens mit Rücklagenanteil (§ 308 HGB i.d.F. TransPuG)	54	4,4	47	32	2,7	-	-	26
8.	Sonderposten mit Rücklagenanteil nicht erläutert	-	-	-	1	0,1	-	-	1
9.	Ausweis der Finanzmittelbestände ohne Übereinstimmung mit der Kapitalflussrechnung	1	0,1	-	-	-	-	-	-
<i>Konzernbilanz gesamt:</i>		75	6,1	57	49	4,1	12	32	37
<u>3. Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung</u>									
1.	fehlende Vergleichszahlen	-	-	-	3	0,3	-	-	-
2.	Ausweis der Jahresabschreibungen auf immaterielle Werte und Sachanlagen ohne Übereinstimmung mit dem Konzernanlagenspiegel	9	0,7	6	14	1,2	-	-	4

Pos.	Abweichung	2005		davon:		2004		davon:	
		abs.	in %	APr	abs.	in %	APr	abs.	in %
3.	unzulässige ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens mit Rücklagenanteil	1	0,1	1	-	-	-	-	-
	<i>Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung gesamt:</i>	10	0,8	7	17	1,4	4		
	<u>4. Konzernanhang</u>								
1.	fehlende Erläuterungen zur Bilanz und/oder GuV	2	0,2	-	1	0,1	-		
2.	fehlende oder fehlerhafte Angaben zu den Verbindlichkeiten	7	0,6	4	3	0,3	3		
3.	fehlende Aufgliederung der Umsatzerlöse (§ 314 Abs. 1 Nr. 3 HGB)	1	0,1	1	1	0,1	1		
4.	fehlende Erläuterungen der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	2	0,2	1	2	0,2	2		
5.	fehlende Angaben zu den Beschäftigten oder zum Personalaufwand (§ 314 Abs. 1 Nr. 4 HGB)	3	0,2	2	1	0,1	-		
6.	fehlende Organbezüge (§ 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB)	-	-	-	1	0,1	-		
7.	fehlende Angaben zur Entsprechenserklärung nach § 161 AktG (§ 314 Abs. 1 Nr. 8 HGB)	2	0,2	2	-	-	-		
	<i>Konzernanhang gesamt:</i>	17	1,4	10	9	0,8	6		
	<u>5. Konzernanlagenspiegel</u>								
1.	fehlender Konzernanlagenspiegel	7	0,6	-	8	0,7	-		
2.	fehlender Ausweis der Jahresabschreibungen	-	-	-	2	0,2	1		
	<i>Konzernanlagenspiegel gesamt:</i>	7	0,6	0	10	0,8	1		
	<u>6. Konzernlagebericht</u>								
1.	fehlende oder nicht in sich geschlossene Darstellung der Risiken im LB (§ 315 Abs. 1 HGB, DRS 5)	25	2,0	8	3	0,3	-		
2.	nicht erkennbare Zusammenfassung von LB und Konzern-LB	-	-	-	1	0,1	1		
	<i>Konzernlagebericht gesamt:</i>	25	2,0	8	4	0,3	1		
	<u>7. Kapitalflussrechnung</u>								
1.	fehlende Kapitalflussrechnung (§ 297 Abs. 1 Satz 2 HGB)	3	0,2	-	11	0,9	-		
2.	nicht deutlich genug bezeichnete oder platzierte Kapitalflussrechnung	-	-	-	3	0,3	3		
3.	fehlende Vergleichszahlen in der Kapitalflussrechnung (DRS 2.10)	3	0,2	1	3	0,3	1		
	<i>Kapitalflussrechnung gesamt:</i>	6	0,5	1	17	1,4	4		
	<u>8. Eigenkapitalspiegel</u>								
1.	fehlende oder nicht in sich geschlossene Darstellung des Eigenkapitalspiegels (§ 297 Abs. 1 Satz 2 HGB)	6	0,5	2	11	0,9	6		
2.	nicht deutlich genug bezeichneter oder platzierter Eigenkapitalspiegel	-	-	-	2	0,2	1		
3.	unvollständiger Eigenkapitalspiegel	-	-	-	1	0,1	1		
	<i>Eigenkapitalspiegel gesamt:</i>	6	0,5	2	14	1,2	8		
	<u>9. Segmentberichterstattung</u>								
1.	fehlende Segmentberichterstattung (§ 297 Abs. 1 Satz 2 HGB)	2	0,2	-	8	0,7	2		
2.	nicht deutlich genug bezeichnete oder platzierte Segmentberichterstattung	1	0,1	1	3	0,3	3		
3.	unvollständige Segmentberichterstattung	1	0,1	1	2	0,2	2		
4.	fehlende Vergleichszahlen im Segmentbericht (DRS 3.43)	-	-	-	1	0,1	-		
	<i>Segmentberichterstattung gesamt:</i>	4	0,3	2	14	1,2	7		
	<i>Konzernabschlüsse gesamt:</i>	184	15,1	99	166	14,0	89		

C. Konzernabschlüsse nach IFRS und US-GAAP

Pos.	Abweichung	2005		2004		davon:	
		abs.	in %	abs.	in %	APr	APr
1. Bestätigungsvermerk							
1.	fehlende Bestätigung der Befreiungsvoraussetzungen (§ 292 a Abs. 2 Nr. 5 HGB)	2	0,2	2	1	0,1	1
2.	fehlender Hinweis im BV auf Fortbestandsrisiken (§ 322 Abs. 2 Satz 2 HGB)	-	-	-	1	0,1	1
3.	fehlende Aussage zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im BV (§ 322 Abs. 1 Satz 3 HGB)	1	0,1	1	1	0,1	1
4.	fehlende Berufs- oder Firmenbezeichnung zur Unterschrift	1	0,1	-	-	-	-
5.	nicht deutlich genug formulierte Einschränkung	1	0,1	-	1	0,1	1
6.	nicht deutlich genug platzierter Hinweis im BV	6	0,5	5	-	-	-
7.	nicht deutlich genug platzierte aufschiebende Bedingung zum BV	-	-	-	1	0,1	1
<i>Bestätigungsvermerk gesamt:</i>		<i>11</i>	<i>0,9</i>	<i>8</i>	<i>5</i>	<i>0,4</i>	<i>5</i>
2. Allgemeine Berichtspflichten							
1.	fehlende Erläuterungen der vom deutschen Recht abweichend angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden (§ 292 a Abs. 4 b HGB, DRS 1.52 b)	1	0,1	1	1	0,1	-
2.	fehlender Konzernanlagenspiegel (DRS 1.125 bzw. 1.195)	-	-	-	1	0,1	-
<i>Allgemeine Berichtspflichten gesamt:</i>		<i>1</i>	<i>0,1</i>	<i>1</i>	<i>2</i>	<i>0,2</i>	<i>0</i>
3. Konzernabschlüsse nach IFRS							
1.	fehlender Eigenkapitalspiegel (IAS 1.7 c)	1	0,1	-	5	0,4	-
2.	fehlende oder unvollständige Kapitalflussrechnung (IAS 1.7 d, 7)	6	0,5	1	8	0,7	-
3.	nicht eindeutig bezeichneter Bestandteil des Abschlusses	2	0,2	1	-	-	-
4.	fehlende Angabe des langfristigen Anteils von Rückstellungen oder Verbindlichkeiten (IAS 1.54)	1	0,1	1	1	0,1	1
5.	fehlende Angaben zur Entwicklung der Sachanlagen (IAS 16.60)	1	0,1	1	-	-	-
6.	fehlende oder unvollständige Angaben über Kapitalbeteiligungsleistungen (IAS 19.147-148)	-	-	-	1	0,1	1
7.	fehlender Rückstellungsspiegel (IAS 37.84)	-	-	-	2	0,2	1
8.	unzulässiger Ausweis von Rechnungsabgrenzungsposten oder Bilanzierungshilfen	1	0,1	1	1	0,1	1
9.	fehlende oder unvollständige Überleitung zur Relation Steueraufwand/-ertrag und Ergebnis vor Ertragsteuern (IAS 12.81)	3	0,2	3	1	0,1	1
10.	fehlende Angabe oder fehlerhafte Berechnung des Ergebnisses je Aktie in der GuV (IAS 33.47-48)	7	0,6	7	3	0,3	2
11.	fehlerhafter Ausweis von Börseneinführungskosten (IAS 8.6 i. V. m. SIC 17.5-6)	1	0,1	1	-	-	-
12.	unzulässiger Ausweis des Eigenkapitals	2	0,2	2	2	0,2	2
13.	fehlerhafte Zuordnung von Geschäftsvorfällen im Rahmen der Kapitalflussrechnung	-	-	-	3	0,3	2
14.	Ausweis des Ergebnisses in der Kapitalflussrechnung ohne Übereinstimmung mit der GuV	1	0,1	1	1	0,1	1
15.	unzulässige Bestandteile in der Kapitalflussrechnung	1	0,1	1	-	-	-
16.	fehlende Querverweise in der Bilanz oder GuV auf entsprechende Erläuterungen im Anhang	-	-	-	1	0,1	-

17.	fehlende oder unvollständige Segmentberichterstattung (IAS 14)	16	1,3	11	2	0,2	-
18.	fehlende Angaben zu Aktienoptionsplänen (IFRS 2)	1	0,1	-	-	-	-
19.	fehlende Angaben zum Erwerb von Tochterunternehmen (IFRS 3.66-68)	4	0,3	4	-	-	-
20.	fehlende oder unvollständige Angaben zu Leasingverhältnissen (IAS 17)	1	0,1	1	2	0,2	1
21.	fehlende Angaben zu Finanzinstrumenten (IAS 32.47 ff.)	2	0,2	2	-	-	-
	Konzernabschlüsse nach IFRS gesamt:	51	4,2	38	33	2,8	13

4. Konzernabschlüsse nach US-GAAP

1.	fehlender Eigenkapitalspiegel	-	-	-	2	0,2	-
2.	fehlende oder unvollständige Kapitalflussrechnung (SFAS 95)	2	0,2	2	3	0,3	-
3.	fehlende Angaben über leistungsorientierte Versorgungspläne (SFAS 132)	1	0,1	1	-	-	-
4.	fehlende Angaben zur Bewertung des Firmenwertes (SFAS 141, par. 54)	-	-	-	1	0,1	1
5.	fehlende Angaben zu Leasingverhältnissen (SFAS 13, par. 13)	1	0,1	1	-	-	-
6.	fehlende Überleitung vom erwarteten zum ausgewiesenen Steueraufwand (SFAS 109, par. 47)	1	0,1	1	1	0,1	-
7.	fehlende Angabe des Ergebnisses je Aktie in der GuV (SFAS 128)	-	-	-	1	0,1	1
8.	unzulässiger Ansatz von a. o. Posten (APB 30, par. 20)	1	0,1	1	-	-	-
9.	fehlerhafte Zuordnung von Geschäftsvorfällen innerhalb der Kapitalflussrechnung	2	0,2	1	-	-	-
10.	Ausweis des Ergebnisses in der Kapitalflussrechnung ohne Übereinstimmung mit der GuV	1	0,1	1	-	-	-
11.	unzulässige Bestandteile in der Kapitalflussrechnung (SFAS 95)	2	0,2	2	-	-	-
12.	fehlende Querverweise in der Bilanz oder GuV auf entsprechende Erläuterungen im Anhang	-	-	-	1	0,1	-
13.	fehlende oder unvollständige Segmentberichterstattung (SFAS 131)	1	0,1	1	2	0,2	-
14.	unzureichende Angaben bei Bilanzierungsänderungen (APB 20)	-	-	-	1	0,1	1
	Konzernabschlüsse nach US-GAAP gesamt:	12	1,0	11	12	1,0	3

5. Konzernlagebericht

	Konzernlagebericht gesamt:	0	0,0	0	0	0,0	0
	Konzernabschlüsse nach IFRS und US-GAAP gesamt:	75	6,1	58	52	4,4	21

D. Hinterlegungen

Pos.	Abweichung	2005		davon:		2004		davon:	
		abs.	in %	APr	abs.	in %	APr	abs.	in %
<u>1. Bestätigungsvermerk</u>									
1.	fehlender Bestätigungsvermerk (BV)	12	1,0	-	3	0,3	-		
2.	Abfassung des Bestätigungsvermerks oder des Prüfungsberichts auf alter Rechtslage	4	0,3	4	4	0,3	4		
3.	fehlende Beschreibung von Gegenstand, Art oder Umfang der Prüfung (§ 322 Abs. 1 Satz 2 HGB)	1	0,1	1	8	0,7	2		
4.	fehlender oder unklarer Hinweis im BV auf Fortbestandsrisiken (§ 322 Abs. 2 Satz 2 HGB)	2	0,2	1	-	-	-		
5.	fehlende Erklärung, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat (§ 322 Abs. 1 Satz 3 HGB)	3	0,2	3	12	1,0	7		
6.	fehlende Aussage zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im BV (§ 322 Abs. 1 Satz 3 HGB)	1	0,1	1	4	0,3	2		
7.	fehlende Aussage im BV zur Prüfung des Lageberichts	12	1,0	10	8	0,7	6		
8.	fehlende Aussage zum Risikobericht im BV (§ 322 Abs. 3 Satz 2 HGB)	1	0,1	1	2	0,2	2		
9.	fehlende Unterzeichnung des BV	39	3,2	18	43	3,6	18		
10.	nur abgedruckte oder abschriftliche Form des BV	18	1,5	-	10	0,8	-		
11.	fehlende Berufs- oder Firmenbezeichnung zur Unterschrift des BV	19	1,6	16	12	1,0	10		
12.	fehlender Firmenbestandteil "WPG/BPG" zur Unterschrift des BV	1	0,1	-	-	-	-		
13.	BV ohne Ort und/oder Datum der Erteilung	4	0,3	4	4	0,3	4		
14.	Datum des BV vor Datum des Abschlusses	9	0,7	4	6	0,5	3		
15.	nicht sachgerechte Zusammenfassung von BV	4	0,3	3	1	0,1	1		
16.	unbestimmte Bestellung oder unzulässige Kundmachung von Sozietäten	21	1,7	21	25	2,1	23		
17.	Verstoß gegen Unabhängigkeits- oder Befangenheitstatbestände (§§ 319 HGB, 49 WPO)	3	0,2	3	1	0,1	1		
18.	fehlender oder unklarer Hinweis auf vollständigen Abschluss bei verkürzter Wiedergabe (§ 328 Abs. 1 Nr. 1 HGB)	13	1,1	9	5	0,4	2		
19.	unzulässige Unterzeichnung des BV (z. B. Verstoß gegen § 32 WPO)	5	0,4	4	6	0,5	4		
20.	fehlendes Berufssiegel zum BV	53	4,3	25	56	4,7	19		
21.	fehlerhaftes Berufssiegel	13	1,1	12	25	2,1	23		
22.	fehlende oder unzutreffende Überschrift zum BV (IDW PS 400, Tz. 19-20)	2	0,2	2	10	0,8	3		
23.	nicht sachgerechte Adressierung des BV (IDW PS 400, Tz. 22)	15	1,2	14	6	0,5	6		
24.	nicht deutlich genug formulierte Einschränkung des BV	3	0,2	1	5	0,4	1		
25.	nicht deutlich genug platzierter Hinweis im BV	11	0,9	11	19	1,6	17		
26.	nicht deutlich genug platzierte aufschiebende Bedingung zum BV (IDW PS 400, Tz. 101)	1	0,1	1	2	0,2	2		
27.	unzulässige Berufsbezeichnung	11	0,9	-	18	1,5	16		
28.	nicht sachgerechte Verwendung von Briefbögen für Mandantenunterlagen (IDW PS 400, Tz. 7)	15	1,2	15	25	2,1	24		
29.	fehlender Hinweis auf Nachtragsprüfung	3	0,2	-	-	-	-		
30.	nicht ordnungsgemäß bezeichnete Bescheinigung	1	0,1	1	-	-	-		
31.	unzulässige Siegelführung bei Bescheinigung	1	0,1	-	-	-	-		
32.	unzulässige Verwendung eines siegelimitierenden Rundstempels (§ 18 Abs. 4 BS WP/vBP)	1	0,1	1	1	0,1	1		

33. Sonstiges	1	0,1		1	0,1	1
<i>Bestätigungsvermerk gesamt:</i>	303	24,8	186	322	27,2	202
<u>2. Bilanz</u>						
1. Nichteinhaltung von Gliederungsvorschriften	8	0,7	4	3	0,3	2
2. fehlende oder unvollständige Aktiv- oder Passivseite der Bilanz	2	0,2	-	-	-	-
3. fehlende Vergleichszahlen (§ 265 Abs. 2 HGB)	5	0,4	2	7	0,6	3
4. Ausweis der Buchwerte des Anlagevermögens ohne Übereinstimmung mit dem Anlagenspiegel	5	0,4	2	5	0,4	1
5. Bilanzgewinn ohne Übereinstimmung mit der GuV	-	-	-	3	0,3	2
6. fehlerhafter Ausweis von Bilanzvermerken	-	-	-	2	0,2	1
7. fehlender oder unvollständiger Ausweis des Eigenkapitals	7	0,6	6	2	0,2	1
8. Sonderposten mit Rücklagenanteil nicht erläutert	2	0,2	2	2	0,2	2
9. fehlende Angaben zur Bewegung der Rücklagen (§ 152 AktG)	-	-	-	1	0,1	1
<i>Bilanz gesamt:</i>	29	2,4	16	25	2,1	13
<u>3. Gewinn- und Verlustrechnung</u>						
1. fehlende GuV	7	0,6	1	3	0,3	1
2. Nichteinhaltung von Gliederungsvorschriften	-	-	-	1	0,1	1
3. fehlende Vergleichszahlen	6	0,5	2	8	0,7	3
4. Ausweis der Jahresabschreibungen auf immaterielle Werte und Sachanlagen ohne Übereinstimmung mit dem Anlagenspiegel	14	1,1	9	11	0,9	6
5. fehlende oder fehlerhafte Überleitung vom Jahresüberschuss zum Bilanzgewinn (z. B. § 158 Abs. 1 AktG)	1	0,1	1	1	0,1	1
<i>Gewinn- und Verlustrechnung gesamt:</i>	28	2,3	13	24	2,0	12
<u>4. Anhang</u>						
1. fehlender Anhang	3	0,2	1	3	0,3	
2. fehlende Angaben über Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	-	-	-	1	0,1	1
3. fehlende Erläuterungen zur Bilanz und/oder GuV	7	0,6	1	5	0,4	-
4. fehlende oder fehlerhafte Angaben zu den Verbindlichkeiten	43	3,5	27	40	3,4	25
5. fehlende Erläuterungen der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (§ 277 Abs. 4 HGB)	2	0,2	2	3	0,3	3
6. fehlende Angaben zu den Beschäftigten	5	0,4	3	9	0,8	6
7. fehlende Angaben über die Organmitglieder	19	1,6	19	11	0,9	9
8. fehlende Erläuterungen der Rückstellungen (§ 285 Nr. 12 HGB)	1	0,1	-	-	-	-
<i>Anhang gesamt:</i>	80	6,6	53	72	6,1	44
<u>5. Anlagenspiegel</u>						
1. fehlender Anlagenspiegel	46	3,8	6	28	2,4	6
2. fehlender oder fehlerhafter Ausweis der Jahresabschreibungen	8	0,7	6	8	0,7	5
3. unvollständiger Anlagenspiegel	4	0,3	3	2	0,2	-
4. nicht zutreffend bezeichneter Anlagenspiegel	-	-	-	1	0,1	1
<i>Anlagenspiegel gesamt:</i>	58	4,8	15	39	3,3	12
<u>6. Lagebericht</u>						
1. fehlender Lagebericht	16	1,3	2	3	0,3	1
2. unvollständiger LB	1	0,1	-	1	0,1	-
3. fehlender Risikobericht im LB	3	0,2	1	3	0,3	1
4. fehlende oder fehlerhaft platzierte Schlusserklärung zum Abhängigkeitsbericht im LB (§ 312 Abs. 3 Satz 3 AktG)	2	0,2	2	-	-	-
<i>Lagebericht gesamt:</i>	22	1,8	5	7	0,6	2

Pos.	Abweichung	2005		davon:	2004		davon:
		abs.	in %	APr	abs.	in %	APr
	<u>7. Sonstiges</u>						
1.	Hinterlegung statt Veröffentlichung	103	8,4	-	98	8,3	-
	<i>Sonstige gesamt:</i>	<i>103</i>	<i>8,4</i>	<i>0</i>	<i>98</i>	<i>8,3</i>	<i>0</i>
	<u>8. Hinterlegungen von Konzernabschlüssen</u>						
1.	Hinterlegung statt Veröffentlichung	34	2,8	-	18	1,5	-
	<i>Konzernhinterlegungen gesamt:</i>	<i>34</i>	<i>2,8</i>	<i>0</i>	<i>18</i>	<i>1,5</i>	<i>0</i>
	<i>Hinterlegungen gesamt:</i>	<i>657</i>	<i>53,9</i>	<i>288</i>	<i>605</i>	<i>51,1</i>	<i>285</i>

E. Abschlüsse in elektronischer Form

Pos.	Abweichung	2005		davon:	2004		davon:
		abs.	in %	APr	abs.	in %	APr
	<u>1. Bestätigungsvermerk</u>						
1.	fehlender Bestätigungsvermerk	-	-	-	3	0,3	-
2.	fehlende Bestätigung der Befreiungsvoraussetzungen (§ 292 a Abs. 2 Nr. 5 HGB)	-	-	-	1	0,1	1
3.	fehlender Hinweis im BV auf Fortbestandsrisiken (§ 322 Abs. 2 Satz 2 HGB)	-	-	-	1	0,1	1
4.	fehlende Aussage zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im BV (§ 322 Abs. 1 Satz 3 HGB)	-	-	-	1	0,1	1
5.	fehlende Firmenbezeichnung zum BV	-	-	-	1	0,1	-
6.	BV ohne Ort und/oder Datum der Erteilung	1	0,1	-	1	0,1	-
7.	unbestimmte Bestellung oder unzulässige Kundmachung von Sozietäten	2	0,2	2	1	0,1	1
8.	unzulässige Unterzeichnung des BV (z. B. Verstoß gegen § 32 WPO)	-	-	-	1	0,1	1
9.	nicht deutlich genug formulierte Einschränkung	-	-	-	4	0,3	1
10.	nicht deutlich genug platzierter oder formulierter Hinweis im BV	-	-	-	3	0,3	3
11.	unzulässige Berufsbezeichnung	1	0,1	-	-	-	-
	<i>Bestätigungsvermerk gesamt:</i>	<i>4</i>	<i>0,3</i>	<i>2</i>	<i>17</i>	<i>1,4</i>	<i>9</i>
	<u>2. Allgemeine Berichtspflichten</u>						
1.	unklare Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von § 292 a HGB	1	0,1	-	-	-	-
2.	fehlende Veröffentlichung im Bundesanzeiger (§ 325 Abs. 2 und 3 HGB)	25	2,0	-	45	3,8	-
3.	unvollständige Unterlagen zum mit veröffentlichten Jahresabschluss nach HGB	-	-	-	3	0,3	-
	<i>Allgemeine Berichtspflichten gesamt:</i>	<i>26</i>	<i>2,1</i>	<i>0</i>	<i>48</i>	<i>4,1</i>	<i>0</i>
	<u>3. Jahres-/Konzernabschlüsse nach IFRS</u>						
1.	fehlende oder unvollständige Kapitalflussrechnung (IAS 1.7 d, 7)	-	-	-	1	0,1	-
2.	fehlende Voraussetzungen zur Bildung von Rückstellungen	1	0,1	-	-	-	-
3.	fehlende Überleitung zur Relation Steueraufwand/-ertrag und Ergebnis vor Ertragsteuern (IAS 12.81)	4	0,3	4	1	0,1	-
4.	fehlende Angabe oder fehlerhafte Berechnung des Ergebnisses je Aktie in der GuV (IAS 33.47-48)	1	0,1	1	2	0,2	2
5.	unzulässiger Ansatz eines außerordentlichen Postens in der GuV (IAS 8.6)	-	-	-	2	0,2	1
6.	unzulässiger Ausweis des Eigenkapitals	-	-	-	3	0,3	1

7.	fehlerhafter Ausweis von Börseneinführungskosten (IAS 8.6 i. V. m. SIC 17.5-6)	1	0,1	1	-	-	-
8.	fehlerhafte Zuordnung von Geschäftsvorfällen innerhalb der Kapitalflussrechnung	1	0,1	1	-	-	-
9.	unzulässige Bestandteile in der Kapitalflussrechnung	-	-	-	1	0,1	1
10.	fehlende oder unvollständige Segmentberichterstattung (IAS 14)	2	0,2	2	2	0,2	-
11.	fehlende Angaben zum Erwerb von Tochterunternehmen (IFRS 3.66-68)	1	0,1	1	-	-	-
	Konzernabschlüsse nach IFRS gesamt:	11	0,9	10	12	1,0	5
	4. Jahres-/Konzernabschlüsse nach US-GAAP						
1.	fehlender Impairment-Test bei immateriellen Vermögenswerten (SFAS 142)	1	0,1	1	1	0,1	-
2.	fehlende Angaben zum Erwerb von Tochterunternehmen (SFAS 141, pars. 51-57)	1	0,1	1	1	0,1	-
3.	fehlende Angaben über Wertpapiere (SFAS 115)	1	0,1	1	1	0,1	-
4.	fehlende Anhangsangaben zur Gewährung von Kapitalbeteiligungsleistungen (SFAS 123, par. 46-48)	1	0,1	1	2	0,2	1
5.	fehlende Angaben zu Leasingverhältnissen (SFAS 13, par. 13)	1	0,1	1	-	-	-
6.	fehlende Überleitung vom erwarteten zum ausgewiesenen Steueraufwand (SFAS 109, par. 47)	1	0,1	1	1	0,1	-
7.	fehlende Angabe oder fehlerhafte Berechnung des Ergebnisses je Aktie in der GuV (SFAS 128)	-	-	-	1	0,1	-
8.	unzulässiger Ausweis des Eigenkapitals	1	0,1	1	1	0,1	-
9.	unzulässige Bestandteile in der Kapitalflussrechnung (SFAS 95)	1	0,1	1	-	-	-
10.	fehlende oder unvollständige Segmentberichterstattung (SFAS 131)	-	-	-	1	0,1	1
	Konzernabschlüsse nach US-GAAP gesamt:	8	0,7	8	9	0,8	2
	5. Konzernabschlüsse nach HGB						
1.	unklare Voraussetzungen für eine Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht (§ 292 ff. HGB)	-	-	-	1	0,1	-
2.	unzulässiger Ausweis eines Sonderpostens mit Rücklagenanteil (§ 308 HGB i.d.F. TransPuG)	1	0,1	1	1	0,1	1
3.	fehlender Konzernanlagenspiegel	-	-	-	2	0,2	-
4.	fehlender Eigenkapitalspiegel	-	-	-	1	0,1	1
5.	fehlende Vergleichszahlen in der Kapitalflussrechnung (DRS 2.10)	1	0,1	1	2	0,2	-
6.	fehlende oder unvollständige Segmentberichterstattung (§ 297 Abs. 1 Satz 2 HGB)	1	0,1	1	1	0,1	-
	Konzernabschlüsse nach HGB gesamt:	3	0,2	3	8	0,7	2
	6. Lagebericht/Konzernlagebericht						
1.	fehlende Risikoberichterstattung im Konzern-LB (§ 315 Abs. 1 HGB)	-	-	-	1	0,1	1
2.	fehlende oder fehlerhaft platzierte Schlusserklärung zum Abhängigkeitsbericht im LB (§ 312 Abs. 3 Satz 3 AktG)	1	0,1	-	-	-	-
	Konzernlagebericht gesamt:	1	0,1	0	1	0,1	1
	Abschlüsse in elektronischer Form gesamt:	53	4,3	23	95	8,0	19

Anlage 2: Statistische Angaben zu uneingeschränkten und modifizierten Bestätigungsvermerken

Die rechtliche Grundlage für den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers bildet § 322 HGB. Im Berichtsjahr wurden Bestätigungsvermerke vornehmlich in der durch das KonTraG geänderten Fassung und kaum noch Bestätigungsvermerke auf alter Rechtsgrundlage veröffentlicht (zum zeitlichen Anwendungsbereich s. Art. 46 Abs. 1 EGHGB).

Obwohl der Gesetzgeber im Rahmen von Mindestangabepflichten eine freie Formulierbarkeit durch den Abschlussprüfer vorgesehen hat, wurde bei den auf der Grundlage des KonTraG formulierten Bestätigungsvermerken nahezu ausnahmslos auf die Musterformulierungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zurückgegriffen (s. IDW PS 400, Anhang). Es besteht hier für den Abschlussprüfer entsprechend dem Ergebnis seiner pflichtgemäßen Prüfung die Möglichkeit, Einschränkungen oder Hinweise und Bedingungen in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen. Bestätigungsvermerke nach altem Recht waren grundsätzlich im Wortlaut des § 322 Abs. 1 HGB a. F. abzufassen. Abweichungen von dieser sog. Kernfassung sind nur in Form von Ergänzungen und Einschränkungen zulässig.

Weitgehend werden Bestätigungsvermerke in unergänzter bzw. uneingeschränkter Form erteilt. Relativ häufig wird allerdings von der Möglichkeit der Ergänzung Gebrauch gemacht; eine Einschränkung des Bestätigungsvermerkes wird im Vergleich dazu seltener angewandt. Die Zahl der eingeschränkten oder ergänzten Bestätigungsvermerke ist gegenüber dem Vorjahr relativ konstant geblieben.

Die im Rahmen der Durchsichten bekannt gewordenen mit einer Einschränkung oder einer Ergänzung versehenen Bestätigungsvermerke sind in der nachstehenden Tabelle 7 nach den verschiedenen Bereichen der Durchsicht aufgegliedert, wobei eine Überleitung zu den bekannt gewordenen offen gelegten Abschlüssen erfolgt.

Die Texte der mit Einschränkungen und Ergänzungen versehenen Bestätigungsvermerke werden aus Gründen der Entlastung des Berichtsumfangs nicht mehr veröffentlicht. Eine Einstellung dieser Zusammenstellung auf der Homepage der WPK ist wie für den Vorjahresbericht vorgesehen. Darüber hinaus kann sie im Wege einer Anfrage bei der WPK zur Verfügung gestellt werden.

Tabelle 7: Aufgliederung der uneingeschränkten oder modifizierten Bestätigungsvermerke

	uneinge- schränkt	Einschrän- kungen	Ergän- zungen	Versa- gungen	Wider- rufe	Summe der durch- gese- henen BV	ohne BV oder ausl. Herkunft	Summe der Offenlegun- gen
Jahresabschlüsse	5719	70	303	1	0	6093	35	6128
Konzernabschlüsse	1200	31	83	-	-	1314	119	1433
Abschlüsse nach IFRS oder US-GAAP	293	6	38	-	-	337	-	337
Hinterlegte Abschlüsse	2240	38	171	-	-	2449	-	2449
Rechenschaftsberichte nach InvG	6445	-	1	-	-	6446	176	6622
Rechenschaftsberichte von Parteien/Fraktionen	34	1	2	-	-	37	-	37
Abschlüsse in elektroni- scher Form	45	-	14	-	-	59	-	59
Summe	15976	146	612	1	0	16735	330	17065
Vorjahr	16329	186	608	5	6	17134	438	17572

Anlage 3:

Statistische Angaben zu den durchgesehenen und offen gelegten Abschlüssen

Anlage 3: Statistische Angaben zu den durchgesehenen und offen gelegten Abschlüssen

1. Aufgliederungen zur Stichprobe bei im Bundesanzeiger veröffentlichten, hinterlegten und in elektronischer Form vorhandenen Abschlüssen

Die auf der Basis der Veröffentlichungen im Bundesanzeiger gezogenen Stichproben der Jahres- und Konzernabschlüsse, der hinterlegten Abschlüsse sowie der in elektronischer Form bereit gestellten Abschlüsse sind in den Tabellen 8 bis 11 dargestellt.

Tabelle 8: Stichprobe bei im Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschlüssen

	2005	2004
Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	2124	2370
Kredit- /Finanzdienstleistungsinstitute	392	371
Versicherungsunternehmen	481	488
Krankenhäuser	75	136
Wohnungsunternehmen	42	48
Summe	3114	3413

Tabelle 9: Stichprobe bei im Bundesanzeiger veröffentlichten Konzernabschlüssen

	nach HGB oder PublG	2005		Summe	Vorjahr
		nach IFRS	nach US- GAAP		
Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	1148	231	81	1460	1541
Kredit- /Finanzdienstleistungsinstitute	70	12	1	83	79
Versicherungsunternehmen	49	8	4	61	62
Krankenhäuser	23			23	24
Wohnungsunternehmen	24			24	28
Summe	1314	251	86	1651	1734

Tabelle 10: Stichprobe bei hinterlegten Abschlüssen

	2005	2004
Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	1981	1992
Kredit- /Finanzdienstleistungsinstitute	293	249
Krankenhäuser	42	24
Wohnungsunternehmen	59	35
Konzernabschlüsse	74	47
Summe	2449	2347

Tabelle 11: Stichprobe bei in elektronischer Form vorhandenen Abschlüssen

	HGB	IFRS	US-GAAP	Summe	Vorjahr
Jahresabschlüsse	37			37	36
Konzernabschlüsse	12	7	3	22	46
Summe	49	7	3	59	82

2. Branchen- und rechtsformspezifische Aufgliederung der im Bundesanzeiger erschienenen Veröffentlichungen

Die im Berichtsjahr 2005 erschienenen Veröffentlichungen im Bundesanzeiger werden in den folgenden Tabellen 12 bis 17 nach Branchen und Rechtsformen sowie nach Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen unterteilt. Hinsichtlich der Rechtsformerteilung wurde eine Unterscheidung zwischen kapitalmarktorientierten und nichtkapitalmarktorientierten Unternehmen getroffen. Als kapitalmarktorientiert gelten diese Gesellschaften dann, wenn sie einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch nehmen (Amtlicher Markt, Geregelter Markt).

Tabelle 12: Übersicht über die im Bundesanzeiger erschienenen Veröffentlichungen

	Jahresabschlüsse		Konzernabschlüsse		Summe	
	2005	2004	2005	2004	2005	2004
Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	3918	4031	1566	1657	5484	5688
Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute	1425	1473	94	88	1519	1561
Versicherungsunternehmen	499	514	61	65	560	579
Krankenhäuser	160	162	25	24	185	186
Wohnungsunternehmen	126	143	24	28	150	171
Zwischensumme 1.-5.	6128	6323	1770	1862	7898	8185
Rechenschaftsberichte nach InvG	6622	6916			6622	6916
Summe	12750	13239	1770	1862	14520	15101

Tabelle 13: Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)

Rechtsform	Jahresabschlüsse		Konzernabschlüsse	
	2005	2004	2005	2004
nach HGB				
Kapitalmarktorientierte Unternehmen	490	537	425	477
AG	477	553	236	266
KGaA	8	9	7	5
GmbH	2316	2451	533	577
Kapitalges. & Co.	547	399	217	173
eG	11	10		
ausländische Gesellschaften	16	28	108	116
nach PubiG				
Personengesellschaften und Einzelkaufleute	31	24	22	21
eG			12	14
Sonstige	22	20	6	8
Summe	3918	4031	1566	1657
davon: Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	8	10	5	6

Tabelle 14: Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute

Rechtsform	Jahresabschlüsse		Konzernabschlüsse	
	2005	2004	2005	2004
Kapitalmarktorientierte Unternehmen	122	18	39	17
AG	66	104	13	20
KGaA	7	7	3	3
GmbH	78	80	6	4
Personengesellschaften und Einzelkaufleute	21	24	3	3
Sparkassen	394	477	1	3
Bausparkassen	21	24	1	1
öffentlich-rechtliche Unternehmen	9	24	2	13
Kreditgenossenschaften	687	693	15	15
Niederlassungen ausld. Gesellschaften	14	16		
ausländische Gesellschaften	6	6	11	9
Summe	1425	1473	94	88
davon: Finanzdienstleistungsinstitute	9	13	6	3

Tabelle 15: Versicherungsunternehmen

Rechtsform	Jahresabschlüsse		Konzernabschlüsse	
	2005	2004	2005	2004
Kapitalmarktorientierte Unternehmen	14	12	13	10
AG	336	323	15	17
GmbH	3	3	1	3
VVaG	111	134	28	28
öffentlich-rechtliche Unternehmen	26	28	4	4
Niederlassungen ausld. Gesellschaften	6	13		
ausländische Gesellschaften	3	1		3
Summe	499	514	61	65

Tabelle 16: Krankenhäuser

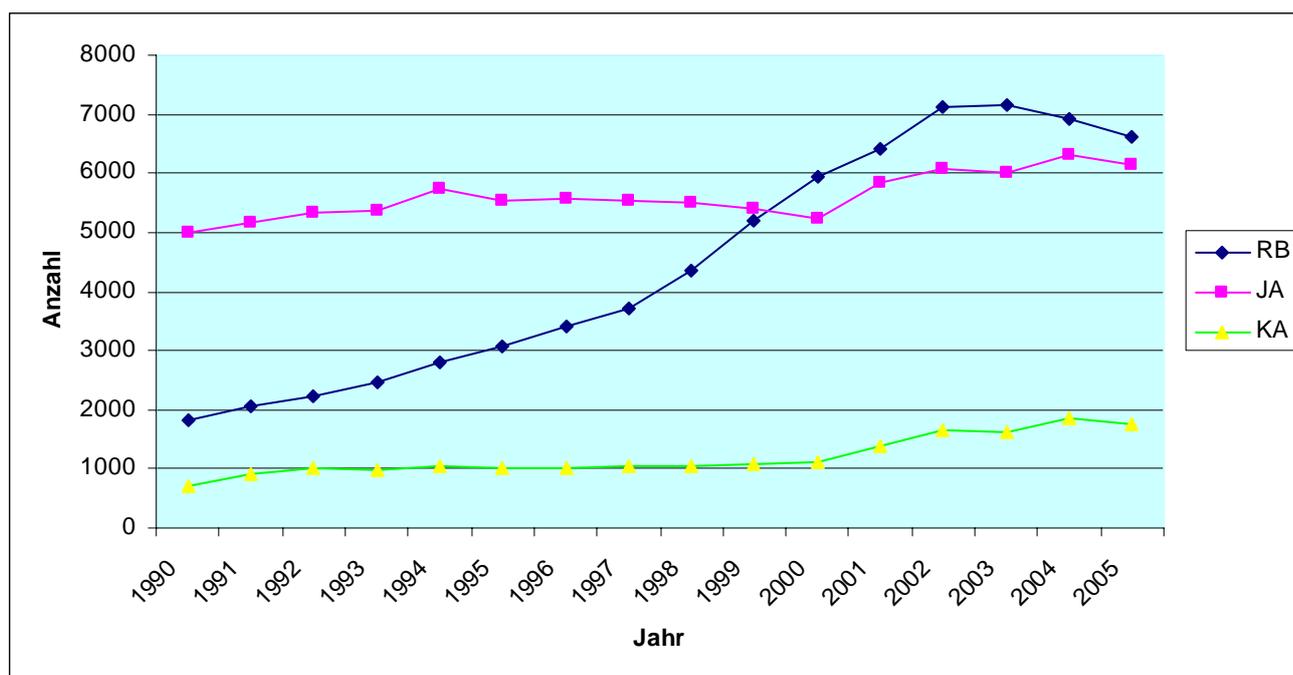
Rechtsform	Jahresabschlüsse		Konzernabschlüsse	
	2005	2004	2005	2004
Kapitalmarktorientierte Unternehmen		2		1
AG	4	2	2	2
gAG	1	1		
GmbH	86	83	13	12
gGmbH	66	68	10	6
Kapitalges. & Co.	3	6		2
Stiftungen				1
Summe	160	162	25	24

Tabelle 17: Wohnungsunternehmen

Rechtsform	Jahresabschlüsse		Konzernabschlüsse	
	2005	2004	2005	2004
Kapitalmarktorientierte Unternehmen				
AG	11	15	3	2
gAG	5	5	5	3
GmbH	91	105	12	17
gGmbH	18	17	4	6
Kapitalges. & Co.	1	1		
eG				
Summe	126	143	24	28

Die Entwicklung der Veröffentlichungen im Bundesanzeiger in den Jahren 1990 bis 2005, unterteilt nach Jahresabschlüssen (JA), Konzernabschlüssen (KA) und Rechenschaftsberichten nach KAGG oder InvG (RB), ergibt sich aus Schaubild 1:

Schaubild 1: Entwicklung der Veröffentlichungen im Bundesanzeiger zwischen 1990 und 2005



3. Hinterlegte Abschlüsse

Im Jahr 2005 wurden im Bundesanzeiger 45522 Bekanntmachungen über bei den Registergerichten vollzogenen Hinterlegungen gemäß § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB veröffentlicht. Um die Größe der meldenden Gesellschaften einordnen zu können, wird in Tabelle 18 zwischen Hinterlegungsbekanntmachungen mit und ohne Hinweis auf einen eingereichten Bestätigungsvermerk (BV) unterschieden. Bei einem entsprechenden Hinweis auf den Bestätigungsvermerk besteht Grund für die Annahme, dass es sich bei dem Unternehmen um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 2 HGB handelt, die der Prüfungspflicht durch einen Abschlussprüfer unterliegt. Die Anzahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die ihren Jahresabschluss hinterlegt haben, wird ohne Größenunterscheidung gesondert ausgewiesen.

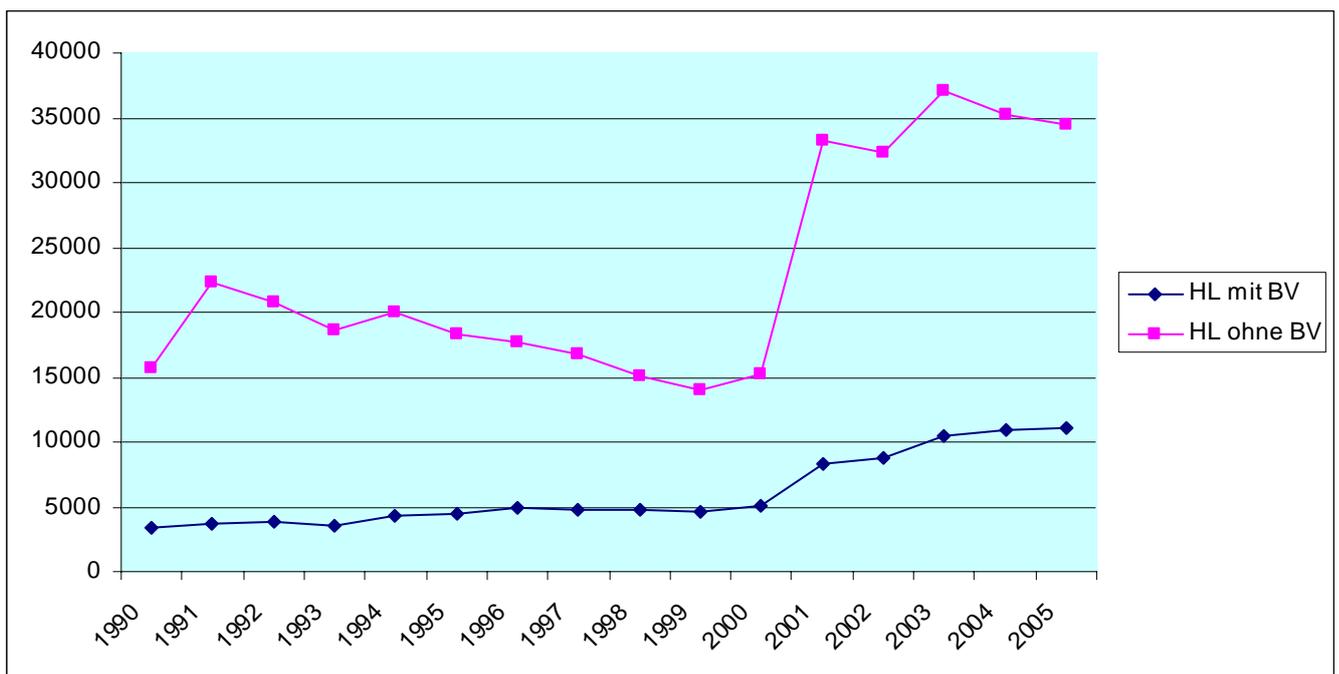
Tabelle 18: Hinterlegungsbekanntmachungen

Rechtsform	mit BV		ohne BV		Summe	
	2005	2004	2005	2004	2005	2004
AG, KGaA	761	775	824	911	1585	1686
GmbH	8493	8517	28657	29198	37150	37715
Kapitalges. & Co.	1488	1363	4594	4708	6082	6071
eG	270	293	373	415	643	708
Personengesellschaften und Sonstige	21	27	41	32	62	59
Summe	11033	10975	34489	35264	45522	46239
davon: Wirtschaftsprüfungsgesellschaften					166	201

Neben dem Hinweis auf den Bestätigungsvermerk in der Hinterlegungsbekanntmachung dienen die Rechtsform (AG, KGaA) und die Branche (Kreditinstitut) als Anhaltspunkte für die Annahme, dass Gesellschaften prüfungspflichtig sein könnten. Diese Überlegungen haben zu dem oben in Tabelle 10 dargestellten Stichprobenumfang geführt.

Aus dem nachstehenden Schaubild 2 lässt sich die Entwicklung der Hinterlegungsbekanntmachungen in den Jahren 1990 bis 2005 ersehen. Dabei wird zwischen solchen Bekanntmachungen mit und solchen ohne einen Hinweis auf den Bestätigungsvermerk unterschieden.

Schaubild 2: Entwicklung der Hinterlegungsbekanntmachungen zwischen 1990 und 2005



4. Verteilung der im Bundesanzeiger erschienenen Veröffentlichungen sowie der hinterlegten Abschlüsse nach Bilanzstichtagen

Die im Bundesanzeiger 2005 erschienenen Abschlüsse (Zwischensumme 1.-5. in Tabelle 12) verteilen sich auf die in Tabelle 19 folgenden Bilanzstichtage, wobei eine Konzentration auf den 31. Dezember als Abschlussstichtag deutlich wird.

Darüber hinaus werden in den Tabellen 20 und 21 die Stichtage der Rechenschaftsberichte nach InvG sowie der hinterlegten Abschlüsse aufgegliedert.

Tabelle 19: Verteilung der im Bundesanzeiger erschienenen Veröffentlichungen auf Bilanzstichtage

Stichtag	Jahresabschlüsse		Konzernabschlüsse	
	abs.	in %	abs.	in %
31.03.2005	47	0,8	8	0,5
30.06.2005		0,0	1	0,1
sonstige in 2005	14	0,2	6	0,3
31.03.2004	57	0,9	34	1,9
30.06.2004	76	1,2	43	2,4
30.09.2004	128	2,1	48	2,7
31.12.2004	3674	60,0	862	48,7
sonstige in 2004	101	1,7	46	2,6
2003	1711	27,9	628	35,5
2002	221	3,6	67	3,8
älter	99	1,6	27	1,5
Summe	6128	100,0	1770	100,0

Tabelle 20: Stichtage von Rechenschaftsberichten nach InvG

Stichtag	abs.	in %
31.10.2005	13	0,2
30.09.2005	252	3,8
31.08.2005	107	1,6
31.07.2005	55	0,8
30.06.2005	224	3,4
31.05.2005	78	1,2
31.03.2005	732	11,1
28.02.2005	364	5,5
31.01.2005	492	7,4
31.12.2004	1583	23,9
30.11.2004	1381	20,9
14./15.11.04	21	0,3
31.10.2004	486	7,3
30.09.2004	515	7,8
sonstige in 2004 und 2005	319	4,8
Summe	6622	100,0
davon. ausld. Herkunft	176	2,7

Tabelle 21: Stichtage von hinterlegten Abschlüssen

Stichtag	abs.	in %
31.03.2005	151	0,3
30.06.2005	107	0,2
30.09.2005	10	0,0
sonstige in 2005	189	0,4
31.03.2004	203	0,5
30.06.2004	436	1,0
30.09.2004	692	1,5
31.12.2004	26811	58,9
sonstige in 2004	502	1,1
2003	14836	32,6
2002	1079	2,4
älter	506	1,1
Summe	45522	100,0

5. Beschlüsse und Erklärungen gemäß § 264 Abs. 3 HGB

Nach § 264 Abs. 3 HGB ist eine Kapitalgesellschaft, die Tochterunternehmen eines zur Konzernrechnungslegung verpflichteten Mutterunternehmens ist, unter bestimmten Voraussetzungen von den Vorschriften zur Aufstellung von Anhang und Lagebericht, Prüfung und Offenlegung befreit. Im Rahmen der Erfüllung dieser Befreiungsbedingungen sind im Berichtsjahr insgesamt 3912 Meldungen zu Befreiungsbeschlüssen und Verlustübernahmeerklärungen im Bundesanzeiger erschienen, die sich entsprechend Tabelle 22 aufteilen:

Tabelle 22: Beschlüsse und Erklärungen gemäß § 264 Abs. 3 HGB

	Veröffent- lichung	Hinterlegung	2005	2004
Befreiungsbeschlüsse	2154	1222	3376	2501
Verlustübernahmeerklärungen	313	223	536	392
Summe	2467	1445	3912	2893